

Institutionelles Schutzkonzept

**gemäß Konzept zum Schutz vor Gewalt
(Gewaltschutzkonzept)
§ 45 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII**



**Zweckverband katholische Tageseinrichtungen für Kinder
im Bistum Essen**

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Risiko- und Potentialanalyse.....	5
3. Persönliche Eignung	6
3.1 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung	6
3.2 Personalmanagement	7
4. Verhaltenskodex	8
5. Beschwerdewege	8
6. Qualitätsmanagement	10
7. Aus- und Fortbildung	10
8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen	11
8.1 Partizipation von Kindern.....	11
8.2 Körperliche/sexuelle Bildung	13
8.3 Kinderrechte	13
8.4 Medienkompetenz	14
8.5 Resilienzförderung	14
8.6 Zusammenarbeit mit Familien.....	15
9. Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII	15
10. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen	16
11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution	16
12. Rehabilitation und Aufarbeitung	17

Anlage I – Risiko- und Potentialanalyse

- Fragenkatalog für die Kindertageseinrichtungen
- Fragenkatalog für die Geschäftsstelle und angeschlossene Außenstellen

Anlage II – Mitgeltende Unterlagen zum Institutionellen Schutzkonzept

Anlage III – Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Der KiTa Zweckverband erfüllt gemäß seinem Leitbild einen öffentlichen und einen kirchlichen Auftrag und dient der nachhaltigen Unterstützung von Familien und dem Wohl der Kinder. Sie zu unterstützen und ihnen Halt und Geborgenheit zu geben, zählt zu seinen vorrangigsten Aufgaben. Das Wohl des Kindes steht für den KiTa Zweckverband als werteorientierten Träger an oberster Stelle.

Wir gehen davon aus, dass Gott jeden Menschen, insbesondere Kinder, vorbehaltlos annimmt, allen eine unverwechselbare Würde schenkt und Ja zu ihnen sagt, so wie sie sind. Jesus nimmt Kinder ausdrücklich in Schutz, wendet sich ihnen liebevoll zu und segnet sie. Sein Beispiel zeigt, wie das Leben in der Einheit von Gottes- und Nächstenliebe gelingt. An seiner Botschaft orientieren wir uns.

Die Kinderrechte, die dies auf gesetzlicher Ebene so ebenfalls zum Ausdruck bringen, sind dabei gleichwertig und handlungsleitend in unserem Alltag. Die weiteren rechtlichen Grundlagen für das Schutzkonzept sind:

- § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
- § 37a SGB IV
- § 11 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz
- Präventionsordnung des Bistums Essen (PrävO)

Aber nicht nur in unseren Kindertageseinrichtungen steht das Wohl der Kinder und aller schutz- und hilfebedürftiger Menschen im Mittelpunkt. Auch in der Geschäftsstelle haben die rechtlichen Grundlagen Gültigkeit. Aus diesem Grund sind auch in der Geschäftsstelle alle Strukturen und Prozesse auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu prüfen, um sie dann ggf. zu verbessern. Dabei geht es nicht nur um Aspekte der sexuellen Gewalt. Auch strukturelle Gefahren (z. B. personelle Unterbesetzung, Schäden am Gebäude) und personelle Gefahren durch grenzüberschreitende Mitarbeitende oder Kinder etc. sind dabei in den Blick zu nehmen.

Mit Sorge nehmen wir wahr, dass die Fälle von Kindeswohlgefährdungen in den vergangenen Jahren stark zugenommen haben. Unsere Bemühungen, das Kindeswohl zu schützen, reichen von der kompetenten pädagogischen Betreuung über die aufmerksame Beobachtung im Hinblick auf etwaige Auffälligkeiten bis hin zur Beratung von Familien oder zur Weitervermittlung zu Beratungsstellen.

Die Mitarbeitenden in unseren Kindertageseinrichtungen sehen sich in diesem Zusammenhang mit neuen Herausforderungen konfrontiert: Sie übernehmen zunehmend die Anwaltschaft für Kinder, vermitteln in Erziehungs- und Beziehungsangelegenheiten innerhalb der Familie und kommen mitunter in die Situation, staatliche Institutionen einschalten zu müssen. Die Grundlage des letzten Aspekts liegt im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, § 8a) begründet. Demnach haben Fachkräfte aus Einrichtungen und Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu erfüllen. Beim KiTa Zweckverband existieren geregelte Verfahrensabläufe für solche Gefährdungen. Ein kompetentes Fachteam aus der Geschäftsstelle steht den geschulten Leitungen und

Kinderschutzfachkräften jederzeit zur Seite. Handlungsleitendes Ziel ist dabei stets die Vorbeugung bzw. frühzeitige Abwendung der Gefährdung.

Das Schutzkonzept des KiTa Zweckverbandes soll dafür sorgen, dass sich alle Personen innerhalb der Kindertageseinrichtungen, der Geschäftsstelle und aller angeschlossenen Außenstellen geschützt und wertgeschätzt fühlen – insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Innerhalb der Geschäftsstelle bilden hierbei Praktikant*innen, minderjährige Auszubildende sowie Mitarbeitende aus den Kindertageseinrichtungen und Besucher*innen, die unter die Gesichtspunkte der Schutz- und Hilfebedürftigkeit fallen, die zu berücksichtigende Personengruppe.

Gemeinsam tragen wir eine hohe Verantwortung. Uns ist bewusst, dass unser Schutzkonzept nur dann erfolgreich gelebt werden kann, wenn alle Mitarbeitenden ihrem Gegenüber mit einer wertschätzenden Grundhaltung begegnen. Darüber hinaus ist die Etablierung einer hohen Achtsamkeit gegenüber jeglicher Gewalt unabdingbar. Der Umgang mit Kindern mit Behinderungen bzw. mit Kindern, die von Behinderung bedroht sind oder weitere besondere Bedarfe haben, sollte in dem Zusammenhang besonders feinfühlig gestaltet werden. Das betrifft sowohl das verbale als auch das non-verbale Handeln bzw. Nicht-Handeln (z. B. Missachtung; „weg“sehen). Der feinfühlige Umgang ist im Zusammenhang mit Kindern mit Behinderungen und Kindern, die von Behinderung bedroht sind besonders herauszustellen, weil diese Gruppe von Kindern ein erhöhtes Risiko hat, Gewalt zu erleben. Dies gilt auch für Kinder, die nur eingeschränkt verbal kommunizieren können (z. B. aufgrund ihres Alters; der Sprachbarriere zur Alltagssprache Deutsch) und für Kinder, die in belastenden Familiensituationen aufwachsen (z. B. in Armut leben; beengte Wohnverhältnisse).

Für alle pädagogischen Mitarbeitenden ist die Prävention gegen Gewalt schon immer Bestandteil ihres professionellen Handelns gewesen. Das Schutzkonzept soll allen Mitarbeitenden des KiTa Zweckverbandes als Handlungs- und Orientierungsleitfaden dienen.

Um eine Nachhaltigkeit bei der Präventionsarbeit zu gewährleisten, wurde das Schutzkonzept in unser bestehendes Qualitätsmanagementsystem integriert. Dies trägt dazu bei, dass eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung sichergestellt ist.

2. Risiko- und Potentialanalyse

(gem. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO
Institutionelles Schutzkonzept)

Eine ausführliche Risiko- und Potentialanalyse reflektiert die Einrichtungsstrukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden und bildet die Basis für die Entwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. Sie legt offen, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution sind, die (sexualisierte) Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen könnten – sei es im baulichen Bereich, in der pädagogischen Arbeit (z. B. Berücksichtigung des eigenen Sozialraums; Adultismus) im Umgang mit Nähe und Distanz oder im Einstellungsverfahren für neue haupt- und nebenberufliche oder für ehrenamtliche Mitarbeitende. Darüber hinaus werden auch die haltungsstärkenden Aspekte in den Blick genommen, die Verankerung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag, die Präventionsmaßnahmen und der Umgang mit Fehlern und Beschwerden.

Um zu gewährleisten, dass möglichst alle Perspektiven bedacht werden, ist eine Bestandsaufnahme und aktive Beteiligung von Mitarbeitenden aus allen Bereichen, Positionen und Gruppen nötig. Weitere Voraussetzung für eine fundierte Risikoanalyse ist die Möglichkeit, sich mit kritischen Themen und Fragestellungen auseinanderzusetzen und diese offen ansprechen zu können. Hierarchie und Machtstrukturen dürfen dabei keine Rolle spielen. Dies gilt besonders bei wahrgenommenen Grenzverletzungen oder Übergriffen – speziell gegenüber Kindern. In den Kindertageseinrichtungen sind zusätzlich die Kinder und die Familien bei der Erstellung der Risiko- und Potenzialanalyse miteinzubeziehen. Nur so können Stärken und Schwachpunkte von allen Personengruppen erkannt und bearbeitet werden.

Sich möglicher Risikofaktoren in der eigenen Einrichtung bewusst zu sein, und regelmäßig zu überprüfen, ob Gefahrenpotentiale sich verändert haben, sind wichtige Aufgaben der jeweiligen Leitung bzw. der Schutzfachkraft. Um dies gewährleisten zu können, ist kontinuierliche Fortbildung notwendig. Darüber hinaus trägt die Geschäftsführung grundsätzlich Sorge dafür, dass das Thema Kinderschutz/Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in allen Einrichtungen und der Geschäftsstelle stetig thematisiert wird.

Die Risikoanalyse des KiTa Zweckverbandes besteht aus zwei Bereichen:

1. Perspektive der Kindertageseinrichtungen
2. Perspektive der Geschäftsstelle

Jede Einrichtung hat für ihren Bereich eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse erstellt. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzauftrages erforderlich sind.

Sind Antworten auf die oben aufgeführten Fragen gemeinsam gefunden worden, werden die einrichtungsspezifischen positiven Schutzfaktoren festgehalten. Dies gilt auch für die Gefahrenmomente und die noch zu entwickelnden oder anzupassenden

Präventionsmaßnahmen und -konzepte, Notfallpläne oder für strukturelle Veränderungen, die noch vorzunehmen sind.

3. Persönliche Eignung

(gem. § 4 PräVO)

Laut Präventionsordnung tragen kirchliche Rechtsträger die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden dürfen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Um dies zu gewährleisten wird die persönliche Eignung bereits im Bewerbungs- bzw. Erstgespräch und auch bei weiteren (Personal-)Gesprächen thematisiert. Folgende Punkte werden dabei angesprochen:

- Vorstellung Leitbild, Qualitäts-/Organisationshandbuch, Schutzkonzept und ggf. pädagogisches Konzept
- Wertschätzende Grundhaltung
- Respektvoller Umgang
- Angemessener und professioneller Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Mitarbeitenden und Dritten
- Kommunikationsregeln und -strukturen (Transparenz, Partizipation etc.)
- Verpflichtung zu regelmäßigen Schulungen gemäß der Präventionsordnung

3.1 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

(gem. § 5 PräVO)

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt im § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs.1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und von ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss, die bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein dürfen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches, §§ 174 ff StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Die Umsetzung der Einholung der erweiterten Führungszeugnisse ist im KiTa Zweckverband in einem verbindlichen Verfahren geregelt und steht im QM-System zur Verfügung. Dabei übernimmt das Personalmanagement die Erinnerung und Einhaltung der Frist aller haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitenden. Für alle Ehrenamtlichen sowie Praktikant*innen ohne Arbeitsvertrag liegt die Sorge der Fristwahrung bei der jeweiligen Bereichs-/Abteilungs- oder Einrichtungsleitung.

Neben dem erweiterten Führungszeugnis gibt es die Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage 2), die einmalig vorzulegen ist. Nach einer ersten Pflichtschulung unterschreiben alle Mitarbeitenden, dass sie nicht wegen einer der oben genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind und darüber hinaus auch keine Verurteilung für strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht vorliegt. Des Weiteren wird bestätigt, dass wegen der zuvor bezeichneten Straftaten bzw. strafbaren sexualbezogenen Handlungen keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen die entsprechende Person eingeleitet worden sind. Zusätzlich verpflichtet sich jede und jeder Mitarbeitende, der oder dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen, wenn diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn eingeleitet wird.

Die Umsetzung der Selbstauskunftserklärung und die damit verbundenen Schulungen sind ebenfalls geregelt und einschließlich der Dokumente und Prozessbeschreibungen im QM-System eingestellt. Dabei wird insbesondere der vorgeschriebene Datenschutz gewahrt. Der KiTa Zweckverband hat zur Umsetzung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und gemäß des § 72a SGB VIII Vereinbarungen zum Kinderschutz mit allen Kommunen getroffen.

3.2 Personalmanagement

Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass im Bereich des Personalmanagements präventive Strukturen verankert werden. Die Maßnahmen aus dem Bewerbungs- bzw. Erstgespräch sollen verhindern, dass ungeeignete Personen eingestellt werden. Aus diesem Grund müssen für Vorstellungs- bzw. Einstellungsgespräche Standards festgelegt werden, die den Kinderschutz und die pädagogische Haltung der bewerbenden Person thematisieren. Sollten im Lebenslauf bzw. in den Bewerbungsunterlagen kritische Punkte deutlich werden (z. B. häufiger Arbeitgeberwechsel, Auflösung eines Arbeitsverhältnisses „im gegenseitigen Einvernehmen“), gilt es diese offen anzusprechen.

Im weiteren Prozess ist eine gut strukturierte und begleitete Einarbeitungsphase notwendig. Dabei gilt es nicht nur, die einzuarbeitende Person in den Blick zu nehmen, sondern auch die Chance zu erkennen, dass diese als Hinweisgeberin über die pädagogische Arbeit und Haltung dienen kann. Grundsätzlich kann die Einarbeitung nur gelingen, wenn dies gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Einrichtung bzw. für die Geschäftsstelle der Abteilung geschieht. Ein etwaiger Personalmangel darf nicht dazu führen, dass an dieser Stelle Abstriche gemacht werden.

4. Verhaltenskodex

(gem. § 6 PräVO)

Schon im Leitbild des KiTa Zweckverbandes wird deutlich, dass wir davon überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde hat. Aus diesem Grund zeichnen sich katholische Einrichtungen durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung aus. In besonders scharfem Gegensatz zu diesem Anliegen steht es, wenn Kinder oder junge Erwachsene (sexualisierte) Gewalt erfahren, weil diese verheerenden Folgen für die seelische und körperliche Entwicklung haben kann.

Eine systematische Prävention von (sexualisierter) Gewalt gehört zum Profil jeder und jedes Mitarbeitenden in den Einrichtungen des KiTa Zweckverbandes und verpflichtet in besonderer Weise die Kindertageseinrichtungen, Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Dabei ist allen bewusst, dass Kinder mit Behinderung oder die von Behinderung bedroht sind, Kinder mit Zuwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung, Kinder mit unterschiedlichen Sprachvoraussetzungen und Kinder aus Familien mit schwierigen Lebensbedingungen einen erhöhten Schutzbedarf haben bzw. besonders sensibel betrachtet werden müssen.

Der vorliegende Verhaltenskodex ist die gemeinsame Basis und soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, damit Grenzverletzungen vermieden werden können. Alle beruflichen Mitarbeitenden, Praktikant*innen und ehrenamtlich tätigen Personen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift dem Verhaltenskodex. Das jeweils dazugehörige Formblatt befindet sich im Anhang (Anlage II Nr. 3). Die Unterzeichnung ist eine verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie für die Aufnahme eines Praktikums oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit und wird zusammen mit der Selbstverpflichtungserklärung aufbewahrt.

Da die Erfahrungen zeigen, dass Machtmissbrauch und (sexualisierte) Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttätigkeiten insbesondere dort auftreten, wo keine offene Kommunikationsstruktur herrscht, ist festgeschrieben, dass jeder Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch die Leitung der Einrichtung oder des Bereiches/der Abteilung (oder durch die Stellvertretung) gemeldet, dokumentiert und in einem Fachteam diskutiert wird.

5. Beschwerdewege

(gem. § 7 PräVO)

Das Beschwerdemanagement ist innerhalb des KiTa Zweckverbandes fest verankert. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurde die Beschwerdekultur des Verbandes reflektiert und festgeschrieben (siehe Broschüre „Beschwerdemanagement“).

Ziel des Beschwerdemanagements ist es, für die Geschäftsstelle und für die Kindertageseinrichtungen ein verlässliches Verfahren zu bieten, das allen Mitarbeitenden, Familien und Kund*innen Sicherheit gibt.

„[...] Insbesondere Beschwerden von Kindern, deren Recht auf Teilhabe und die Möglichkeit zur Beschwerde gemäß §§ 8, 45 SGB VIII gesetzlich festgeschrieben sind, gilt es zu berücksichtigen. Die Wahrung und Stärkung der Kinderrechte ist darüber hinaus ein besonderes Anliegen des KiTa Zweckverbandes. Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotential. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder, ihre Eltern sowie andere Beteiligte äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung – damit dienen sie der Qualität unserer Kindertageseinrichtungen und unseres Verbandes. Mit der entsprechend notwendigen Haltung werden Beschwerden im KiTa Zweckverband entgegengenommen und bearbeitet. Um dieser professionellen, effizienten und einheitlichen Bearbeitung von Beschwerden (aller Art) Sorge zu tragen, [...] wurden Leitlinien beschlossen und folgende Punkte verbindlich festgeschrieben:

- *Ziel des Beschwerdemanagements
(Was ist eine Beschwerde? Wozu ein einheitliches Beschwerdemanagement?)*
- *Verbreitung des Beschwerdemanagements
(Verbreitung, Zugänglichkeit)*
- *Beschwerdewege und Bearbeitungen
(Beschwerdeannahme; Beschwerdewege und -instanzen; Dokumentation der Beschwerde; Rückmeldung)*

(Quelle: Broschüre „Beschwerdemanagement im Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“)

Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Kinder die Erfahrung machen sollen, dass sie sich angstfrei beschweren können und ihre Beschwerde ernst genommen und gehört wird. Das bedeutet, dass ggf. Erwachsene ihr Fehlverhalten aufgrund einer (kindlichen) Beschwerde eingestehen, sich entschuldigen und Lösungsmöglichkeiten für ihr Handeln suchen.

Des Weiteren müssen Kinder, Familien, Mitarbeitende und alle weiteren Beteiligten die Möglichkeit haben, sich nicht nur innerhalb der Einrichtung vertrauensvoll und kompetent beschweren zu können, sondern auch außerhalb bei einer unabhängigen Beschwerdestelle.

6. Qualitätsmanagement

(gem. § 8 PräVO)

Der KiTa Zweckverband hat ein ausführliches Verfahren zur Umsetzung und Einhaltung der Präventionsordnung des Bistums Essen. Dazu gehören und umfassende Verfahrens- und Prozessbeschreibungen sowie die notwendigen Dokumente. Das Verfahren ist im Qualitätsmanagementsystem des KiTa Zweckverbandes festgeschrieben und unterliegt in diesem Kontext einer kontinuierlichen Evaluation. Die Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und aller Verfahren im Kontext des Kinderschutzes ist somit sichergestellt.

In regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen wird darauf geachtet, dass die Thematik „Prävention von sexualisierter Gewalt“ in der eigenen Einrichtung und in der Geschäftsstelle präsent bleibt und bei festgestelltem Veränderungsbedarf das Schutzkonzept entsprechend angepasst wird. Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre ist das Schutzkonzept zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schutzfachkraft und Präventionsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.

7. Aus- und Fortbildung

(gem. § 9 PräVO)

Bereits bei der Einstellung wird das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ mit den Mitarbeitenden thematisiert. Je nach Bereich wird unterschieden, in welchem Umfang die Mitarbeitenden geschult werden müssen.

Der Schulungsumfang richtet sich nach der Intensität des Kontaktes zum anvertrauten Kind, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Grundsätzlich gilt: Je intensiver und mittelbarer der Kontakt ist, desto umfänglicher ist die Schulung der Personengruppe. In den Schulungen geht es um Wissensvermittlung aber auch um Sensibilisierung und Erlangung von Handlungssicherheit und die eigene Haltung.

Da die Kindertageseinrichtungen eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages tragen, ist das Schulungskonzept für diesen Bereich besonders komplex aufgestellt. Ein zusätzlicher Schwerpunkt bei den jährlichen Schulungen der pädagogischen Mitarbeitenden ist das Verfahren im Rahmen von Kindeswohlgefährdung.

Einzelheiten regelt das Schulungskonzept in Anlage II Nr. 5.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen

(gem. § 10 PräVO)

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe leitet sich aus dem Grundgesetz ab und besagt, dass primär die Eltern/Sorgeberechtigten für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich sind. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tragen in diesem Zusammenhang eine Mitverantwortung.

Gemäß unserem Auftrag bildet die Unterstützung von Familien mit Kindern in ihren individuellen Lebenssituationen den Schwerpunkt unseres beruflichen Handelns. Wir begegnen allen mit Offenheit, Wertschätzung und Toleranz. Wichtig ist, dass wir dabei ein Teil eines großen Gesamtverbandes sind, der ebenso vielfältig in seinen Aufgaben und fachlichen Professionen ist.

Die vielen Fachleute im Bereich Kinderschutz und Prävention tragen dafür Sorge, dass die Thematik inhaltlich und methodisch umgesetzt und eingehalten wird. Einmal im Jahr findet dazu ein Fachtag auf Verbandsebene statt, bei dem die Thematik Kinderschutz bearbeitet wird. Verantwortlich ist dafür die Schutzfachkraft des Verbandes in Kooperation mit der Abteilung Fortbildung.

Speziell in unseren Kindertageseinrichtungen steht die Stärkung der Kinder durch Partizipation im Fokus der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Dabei wird die entsprechende Qualifikation der Mitarbeitenden in den Mittelpunkt gestellt. Durch die Beteiligung erfahren die Kinder ihre Selbstwirksamkeit und lernen, Mitverantwortung zu tragen.

Ein weiterer Aspekt im liegt Bereich der sozial-emotionalen Bildung. Das Leben in einer Gemeinschaft beinhaltet auch immer neben Aushandlungsprozessen den Umgang mit Konflikten. Dabei ist es wichtig, dass Kinder erleben, dass nicht das Recht des Stärkeren gelebt wird, sondern Interessens- und Meinungsverschiedenheiten angst- und gewaltfrei miteinander ausgehandelt werden. Um dies zu ermöglichen benötigen die Mitarbeitenden in den KiTas eine hohe Kompetenz und einen reflektierten im Umgang mit Kindern, die übergriffig und grenzverletzend handeln.

Eine weitere besonders sensibel zu betrachtende Gruppe (gemäß § 37a SGB IX) sind Menschen – insbesondere Frauen und Kinder – mit Behinderungen oder die von Behinderung bedroht sind.

Im Rahmen der Umsetzung von Partizipation von Kindern partizipiert der gesamte KiTa Zweckverband. Nicht nur Kinder sollen sprachfähig und selbstbewusst werden. Auch alle Mitarbeitenden und Gäste unserer Häuser, der Geschäftsstelle und aller Außenstellen sollen Wertschätzung und Vertrauen erleben.

8.1 Partizipation von Kindern

Eines der vorrangigen Ziele frühkindlicher Bildung und Betreuung ist es, Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen und sie bei allen Ereignissen und Entscheidungsprozessen,

die sie betreffen, einzubeziehen. Die Beteiligung von Kindern im Sinne von Partizipation bedeutet Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Dabei soll auch den Jüngsten der Gesellschaft die Gelegenheit gegeben werden, in die Planung und Entscheidungen von sie betreffenden Angelegenheiten involviert zu sein und bei auftretenden Problemen oder offenen Fragen gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Voraussetzung dafür sind eine auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit und der Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen.

Partizipation soll Kinder stärken und die Entwicklung ihrer Individualität fördern. Ihnen soll das Gefühl gegeben werden, dass ihre Meinungen zählen und dass sie wichtige Personen im Gemeinschaftsgefüge sind.

Partizipation in der Kindertageseinrichtung wird oftmals als „Kinderstube der Demokratie“ verstanden, denn erstmalig wird Demokratie in einer großen Gruppe erlebt und mitgetragen.

Für den Kinderschutz stellt die Partizipation einen elementaren Baustein dar. Für die Arbeit in unseren KiTas bedeutet dies, dass eine feinfühlige Interaktion mit den Kindern unerlässlich ist. Es gilt besonders, Bedürfnisse wahrzunehmen und zu verbalisieren – sowohl die eigenen wie auch die beim Gegenüber wahrgenommenen. Dabei ist das Ziel, Kinder zu befähigen, in die Kommunikation (verbal oder non-verbal) mit ihrem Umfeld gehen zu können. Nur dann kann ein Kind von schwierigen Gegebenheiten berichten und zur rechten Zeit „Nein!“ signalisieren bzw. sagen, wenn es die Situation verlangt.

Im Rahmen der Prävention tragen unterschiedliche Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung bei. Kinder sollen beispielsweise unterstützt werden, Selbstachtung zu entwickeln, die eigenen Gefühle wahrzunehmen und zuzulassen sowie die eigenen Interessen nicht nur zu äußern, sondern auch gegenüber anderen durchzusetzen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Kommunikationsfähigkeit (bestenfalls Sprachkompetenz) sowie körperliche Präsenz.

In den Kindertageseinrichtungen des KiTa Zweckverbandes spielt die Partizipation eine wichtige Rolle. Die altersgerechte Mit- und Selbstbestimmung der Kinder wird auf vielfältige Weise realisiert. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kinder festgeschriebene Möglichkeiten haben, sich und ihre Anliegen in entsprechenden Gremien oder anderen Selbstvertretungsinstrumenten im KiTa-Alltag zu organisieren und platzieren. Häufig gibt es dafür in den Einrichtungen Kinderkonferenzen oder -parlamente, in denen die Kinder Themen einbringen und diskutieren können. Dies betrifft in der Regel Entscheidungen zur Gestaltung des gemeinsamen Gruppenalltags.

Alltagsintegrierte Projekte zu Themen wie „Mein Körper gehört mir“ oder „Starke Eltern – starke Kinder“ sorgen für weitere Möglichkeiten der Implementierung. In diesem Zusammenhang sind Rollenspiele beliebte Mittel, um sich in unterschiedliche Situationen hineinzudenken und verschiedene Perspektiven einzunehmen. Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der

Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von den und über die Kinder. Sich für die Ideen der Kinder zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen – diese pädagogische Haltung wird durch alle pädagogischen Mitarbeitenden und das gesamte Team vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.

Beteiligung und Selbstbestimmung bedeuten nicht, dass alles erlaubt ist. Es gibt klare Rahmenbedingungen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen, in welchem Bereichen Beteiligung möglich ist. Grenzen sehen wir immer bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder durch ihre Entscheidungen. Deshalb achten wir darauf, an welcher Stelle die Kinder mitentscheiden können und an welcher Stelle sie mit einer Entscheidung überfordert wären. Grundsätzlich ist es uns aber ein Anliegen, dass die Kinder auch im Rahmen der Selbstbestimmung Herausforderungen erfahren. Nur so haben sie die Möglichkeit, im geschützten Bereich die Erfahrung zu machen, sich in unsicheren und schwierigen Situationen zu erleben und Entscheidungen treffen zu müssen.

8.2 Körperliche/sexuelle Bildung

Kinder haben ein Recht auf Gesundheit, körperliches und seelisches Wohlbefinden (BMFSFJ, 2018). Gleichzeitig ist dieses Wohlbefinden eine Grundvoraussetzung für ihre Entwicklung und Bildung. Für Kinder stellt der eigene Körper mit seinen Bewegungen und Gefühlen den ersten Bezugspunkt zur Welterkundung dar (MKFFI, 2020). Gleichzeitig wird, gerade bei jüngeren Kindern, die Beziehung zu anderen Personen über Körperkontakt hergestellt. Für eine Gesundheitsbildung der Kinder stärken wir sie in ihrer Selbstsicherheit, in der Befähigung zur Lebenskompetenz sowie in der Verantwortungsübernahme für sich selbst und den eigenen Körper. Wir begleiten und unterstützen die Kinder darin, ein positives Körpergefühl zu entwickeln.

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit und des Kinderschutzes ist der Aspekt der körperlichen/sexuellen Bildung wesentlich. Aus diesem Grund gibt es für den KiTa Zweckverband ein sexualpädagogisches Rahmenkonzept, das für alle Einrichtungen einheitliche Standards festgelegt hat. In diesem wird ausführlich dargestellt, wie die sexualpädagogische Bildung und Erziehung in unseren Einrichtungen umgesetzt wird.

8.3 Kinderrechte

Die Kinderrechte sind ebenfalls Bestandteil der pädagogischen Arbeit in unseren Einrichtungen. Sie zu kennen, nach ihnen zu handeln und den Kindern zu vermitteln, ist für die Mitarbeitenden im KiTa Zweckverband selbstverständlich. Mit Blick auf den Kinderschutz und die Präventionsarbeit sind an dieser Stelle die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention herauszustellen:

- Diskriminierungsverbot: Alle Kinder haben das Recht, frei von jeglicher Form der Diskriminierung zu sein.
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung: Kinder haben das Recht auf Leben, Überleben und persönliche Entwicklung sowie Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung.

- Beteiligungsrecht: Kinder haben das Recht, an Entscheidungen teilzuhaben, die ihr eigenes Leben betreffen.
- Kindeswohlvorrang: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, soll stets das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

8.4 Medienkompetenz

Medien sind für Kinder selbstverständlicher Bestandteil ihrer Lebenswelt. Sie sind eine Erweiterung ihrer Erfahrungsmöglichkeiten und daher ganzheitlich in den Bildungsprozessen und somit auch im Bereich des Kinderschutzes mitzudenken.

Bei der Medienkompetenz geht es darum, dass die Kinder zum kritischen, selbstbestimmten und verantwortlichen Umgang mit Medien herangeführt werden. Es handelt sich hierbei um eine Kompetenz, die erlernt und ständig weiterentwickelt werden muss. Dazu benötigen insbesondere Kinder und Personen mit kognitiven Einschränkungen (mit geistiger Behinderung) Anleitung und Menschen, die sie dabei begleiten und unterstützen.

Kinder sollen so z. B. erfahren, dass es nicht nur Kinderrechte gibt, sondern auch Persönlichkeitsrechte. Dabei ist das Recht am eigenen Bild eine besondere Ausprägung, welches deutlich macht, dass jeder Mensch selbst bestimmen darf, ob er fotografiert/gefilmt werden darf und ob bzw. wie die Bilder genutzt werden dürfen (bspw. Veröffentlichung in der KiTa).

8.5 Resilienzförderung

Mit Resilienz wird die psychische Widerstandsfähigkeit („innere Stärke“) umschrieben und somit die Fähigkeit, mit schwierigen (Lebens-)Situationen umzugehen und sie aus den eigenen Ressourcen heraus zu bewältigen. Des Weiteren bedeutet dies, das eigene gute Selbstwertgefühl zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Resilienz ist nicht angeboren, sondern wird erworben/aktiv erlernt und kann sich im Laufe des Lebens verändern. Sie kann gezielt gefördert werden, z. B. wenn Kinder

- sich als selbstwirksam erleben
- eine positive Selbstwahrnehmung haben
- soziale Kompetenzen besitzen
- sich selbst regulieren können bzw. mit Stress umgehen können
- Problem- und Konfliktlösungsstrategien besitzen
- positive Beispiele haben/Vorbilder erleben (Modellverhalten)
- feste Bindungspersonen haben (nach Möglichkeit innerhalb und außerhalb der Familie)
- positive Kontakte zu Gleichaltrigen und Freundschaften
- Gefühle erkennen und mit ihnen umgehen können (bei sich selbst und ihrem Gegenüber)

Im Bereich des Kinderschutzes ist der Aspekt der Resilienzfaktoren fest verankert. Hierbei werden immer – neben den Risikofaktoren – auch die Schutzfaktoren und somit die Resilienzfähigkeit des Kindes/der Kinder in den Blick genommen.

Die Förderung der Resilienz von Kindern geschieht mithilfe von Programmen und Projekten (z. B. „Papilio“, „EFFEKT“) und alltagsintegriert.

8.6 Zusammenarbeit mit Familien

Die Familien sind die ersten und wichtigsten Bindungs- und Bezugsorte für Kinder. Um das Wissen der Familien um ihre Kinder mit dem pädagogischen Fachwissen der Mitarbeitenden unserer KiTas zu verbinden und den Kindern individuelle und lebensnahe Bildungsprozesse zu ermöglichen, ist eine von Offenheit, Toleranz und Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit notwendig. Nur ein gemeinsames Vorgehen kann dem Erreichen der Bildungs- und Teilhabechancen aller Kinder gerecht werden (Detert, 2015). Gleichzeitig verbessert sich durch eine effektive Zusammenarbeit mit Familien auch die Nachhaltigkeit von Bildungserfahrungen der Kinder.

Im Rahmen des Kinderschutzes – speziell mit Blick auf die Prävention – ist es unabdingbar, dass die Familien aktiv beteiligt werden. Dabei gilt es, sie über die Themen des Kinderschutzes bzw. der pädagogischen Arbeit zu informieren und bestmöglich einzubeziehen. Dies betrifft besonders für die Aspekte Kinderrechte, Partizipation, Beschwerdeverfahren und Sexualerziehung.

9. Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII

Die Träger von u. a. Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, dem Landesjugendamt verschiedene Ereignisse zu melden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der unverzüglichen Meldung von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (s. § 47 Abs. 1 Nr. 3).

Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen: das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes/übergreifendes Verhalten unter Kindern.

Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die Landesjugendämter unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der Spitzenverbände und der Träger Sachverhalte erörtern und so gut wie möglich aufklären.

[...] „Wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet bzw. den zuständigen Landesjugendämtern einreicht, handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig.“ (Aufsichtsrechtliche Grundlagen zu Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen, 2023)

Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben hat der KiTa Zweckverband das dazugehörige Meldeverfahren im Schutzkonzept verankert (siehe Anlage II Nr. 8).

10. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Der KiTa Zweckverband hat eine Verfahrensordnung für das Vorgehen bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und sexuellen Missbrauch. Diese unterteilt sich in drei verschiedene Verfahren mit jeweils konkreten Verfahrensschritten für die Mitarbeitenden und den Träger. Die Verfahrensordnung mit ihren mitgeltenden Unterlagen (Arbeitsschritte in der Geschäftsstelle, Mustervorlage Dokumentation und Mustermeldebogen Jugendamt) sind im Anhang des Schutzkonzeptes zu finden.

Des Weiteren gibt es einen konkreten Handlungsleitfaden für die pädagogischen Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Grenzüberschreitungen unter Kindern. Dieser ist im Sexualpädagogischen Rahmenkonzept verankert.

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution

Der KiTa Zweckverband nimmt (gemäß den gesetzlichen Vorgaben in §§ 8a und 8b SGB VIII) seine Verantwortung als Träger von Einrichtungen, der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe erbringt, sehr ernst. Das Wohl der Kinder hat einen hohen Stellenwert und ist innerhalb des KiTa Zweckverbandes durchgängig fest verankert.

Durch die mit den verschiedenen örtlichen Jugendämtern geschlossenen Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden unserer Einrichtungen ihren spezifischen Schutzauftrag wahrnehmen, die Beratung durch eine so genannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ gewährleistet ist und bei Bedarf das Jugendamt informiert wird.

In den Vereinbarungen mit den Jugendämtern sind darüber hinaus Verfahrensstandards zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen verbindlich und transparent abgestimmt worden. Häufig geht es darum, zunächst eine Mitwirkungsbereitschaft und Kooperationsbasis herzustellen, um dann gemeinsam mit den Familien Hilfe- und Schutzkonzepte zu entwickeln und deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

Der KiTa Zweckverband hat eine für den Kinderschutz zuständige Fachkraft in der Geschäftsstelle benannt. Sie ist für die Umsetzung relevanter Themen und Vorgaben verantwortlich und koordiniert diese.

Darüber hinaus sorgt der KiTa Zweckverband dafür, dass durch regelmäßige Qualifizierungen jederzeit über 50 ausgebildete Kinderschutzfachkräfte bereitstehen, die im Rahmen des Schutzauftrags die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkräfte (kurz „InsoFas“) wahrnehmen.

Für maximal zehn Kindertageseinrichtungen stehen immer zwei Fachkräfte zur Verfügung, um dem gestiegenen Handlungsbedarf im Rahmen des Kinderschutzes angemessen entsprechen zu können.

Sie beraten die Mitarbeitenden bei allen Fragen rund um den Bereich Kinderschutz/ Kindeswohlgefährdung und stehen ihnen als niederschwellige und kurzfristig erreichbare Ansprechpersonen zur Seite. Darüber hinaus werden sie als insoweit erfahrene Fachkräfte eingesetzt, sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. (Broschüre Kinderschutz KiTa Zweckverband)

Alle Vereinbarungen, Handlungsabläufe und Ansprechpersonen sind den Mitarbeitenden in den Einrichtungen bekannt und auch in der Anlage des Schutzkonzeptes zu finden.

12. Rehabilitation und Aufarbeitung

Die Rehabilitation und Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt und/oder Machtmissbrauch ist ein weiterer wichtiger Prozess im Gewaltschutz. Es ist unabdingbar, dass das Geschehen nachhaltig aufgearbeitet wird und auch dabei der Kinderschutz oberste Priorität hat.

Gewalt und (Macht-)Missbrauch sorgen oftmals für Betroffenheit innerhalb der gesamten Einrichtung bzw. Abteilung. Neben einzelnen Personen oder Familien kann auch die gesamte Einrichtung bzw. Abteilung dadurch in eine Krise geraten. Unterstützung bietet dann allen Verantwortlichen und Beteiligten der „Leitfaden Krisenmanagement im KiTa Zweckverband“.

Darüber hinaus kann es vorkommen, dass Mitarbeitende zu Unrecht beschuldigt werden oder ein Verdacht nicht nachgewiesen werden kann. Gerade dann wird deutlich, dass trotz aller Präventionsmaßnahmen keine absolute Sicherheit möglich ist – nur höchstmögliche Sicherheit kann das Ziel sein.

Die Rehabilitation findet immer dann statt, wenn sich im Rahmen eines abgeschlossenen Interventions- und Klärungsprozesses herausgestellt hat, dass die Person unbegründet beschuldigt wurde. Hauptverantwortlich für den Prozess der Rehabilitation ist der Träger. Die zuständige Leitung der Einrichtung bzw. Abteilung ist

(als direkte führungsverantwortliche Person vor Ort) ebenfalls maßgeblich für die Gestaltung des Prozesses verantwortlich und einzubeziehen.

Alle Rehabilitationsmaßnahmen sollen sicherstellen, dass die zu Unrecht beschuldigte Person wieder möglichst unbelastet innerhalb der oder einer anderen Einrichtung/Abteilung im Team arbeiten kann. Klare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vertrauensbasis im Team, zu den Kindern und Familien werden benannt (z. B. Fortbildungen, Supervision). Dabei hat die Rehabilitation den gleichen Stellenwert wie die Verfolgung des Verdachtes.

Eine nachhaltige und gelingende Aufarbeitung umfasst die Bereiche der persönlichen und der organisationalen Aufarbeitung. Hierbei folgt der Träger der Leitfrage „Was können wir aus dem Geschehen für unsere zukünftige Praxis lernen – mit Blick auf die betroffene Einrichtung/Abteilung, aber auch für die gesamte Organisation?“. Eine systematische Analyse der Ausgangssituation, der institutionellen Handlungsabläufe, der Geschehnisse vor Ort, die zur Beschuldigung geführt haben, und des Gesamtverfahrens sind dabei zu berücksichtigen.

Das konkrete Aufarbeitungs- Rehabilitationskonzept wird zurzeit erstellt.

Anlage I – Risiko- und Potentialanalyse

Fragenkatalog für Kindertageseinrichtungen

Alle Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Essen sind Orte, die eine Bereicherung darstellen und die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsbildung unterstützen sollen. Sie treffen dort auf haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, die eine vertrauensvolle Beziehung zu ihnen aufbauen und eine gemeinsame Verantwortung tragen. Deshalb wird empfohlen, dass jede Einrichtung bei der Erstellung der Risiko- und Potentialanalyse alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die Gebietsleitung, die Eltern und altersgerecht aufbereitet die Kinder adäquat mit einbindet.

Zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risiko- und Potentialanalyse setzen sich unsere Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen mit den folgenden Themenfeldern auseinander:

- Strukturelle Gegebenheiten
- Strukturelle Risiken/Gelegenheiten
- Entscheidungsstrukturen
- Personalverantwortung
- Beteiligung und Beschwerde
- Aufarbeitung/Intervention

Die folgenden Leitfragen sollen die Mitarbeitenden dabei unterstützen, die Risiken und Potentiale in der eigenen Einrichtung zu erkennen.

Strukturelle Gegebenheiten

- Welche Zielgruppe besucht unsere Einrichtung?
 - Altersstruktur
(→ höhere Abhängigkeit aufgrund der Entwicklungsstufe; engere Beziehungsanbindung; ...)
 - Inklusionskinder/Kinder mit BTHG-Leistungen
 - Familienkonstellationen
(→ Diskriminierungserfahrungen aufgrund der Familienkonstellation z.B. alleinerziehende Elternteile, Patchwork-Familien, Regenbogen-Familien, wechselnde Partnerschaften, ...)
 - sozialer Status
(→ gesundheitliche Einschränkungen im Zusammenhang von Armut und Gesundheit; Teilhabebeeinträchtigungen aufgrund des sozialen Status; ...)
 - Kinder bzw. Familien mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung
(→ Verhinderung von Teilhabe aufgrund sprachlicher Barrieren; schwerwiegende traumatische Erfahrungen im Fluchtcontext; ...)
 - weitere „Besonderheiten“
- Fokus Inklusion:

Berücksichtigen wir in unserem Alltag, dass

- die Abhängigkeit von ihrer Umwelt für Inklusionskinder/Kinder, die BTHG-Leistungen bekommen noch größer ist?
 - diese Kinder noch leichter manipuliert werden können?
 - ihre Alltagserfahrungen noch häufiger sind, dass andere wissen, was gut für sie ist und Grenzverletzungen für sie zum Alltag gehören?
 - diese Kinder ein vielfach höheres Risiko haben, ausgegrenzt zu werden bzw. Diskriminierung für sie zum Alltag gehört?
 - sie noch eingeschränkter sind, sich zu artikulieren?
 - sie weniger Selbstwirksamkeitserfahrungen machen können?
 - diese Kinder oftmals mehrfache Risiko-/Gefährdungsmomente haben und somit ein vielfach höheres Risiko tragen?
- Wie einsehbar sind Räumlichkeiten? Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller oder Dachböden)?
 - Gibt es Räume, die schwer einsehbar sind?
 - Gibt es Räume, die nicht beaufsichtigt werden?
 - Gibt es Räume oder Außenflächen, die von außen einsehbar sind? Können Dritte hierüber Kontakt mit den Kindern aufnehmen oder sie auch „nur“ beobachten? (→ Wie einsehbar ist die KiTa von außen und/oder durch andere umstehende Gebäude?)
 - Gibt es im Außengelände Bereiche, die sehr schwer einsehbar sind? Ist das Grundstück von außen einsehbar? Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?
 - Bieten Privaträume/weitere Räume der Pfarrei o.ä. auf dem KiTa-Gelände bzw. in unmittelbarer Nähe besondere Risiken?
 - Gibt es bewusste Rückzugsräume? Wenn ja, wie und durch wen werden sie genutzt?
 - Sowohl von Kindern, Mitarbeitenden, Eltern und/oder externen Personen
 - Wie wird die Privatsphäre der Kinder geschützt?
 - Schutz von geistigem Eigentum
 - Gesprächskultur
 - Aufbewahrung und Umgang mit persönlichen Dingen
 - Toilettengang
 - Werden auch die Kinder gefragt, ob sie und/oder ihre Werke fotografiert werden dürfen?
 - Werden sie auch beim weiteren Umgang mit diesen einbezogen (Aushängen, Nutzung für das persönliche Portfolio, ...)?
 - Wie transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?
 - Wo wie viel Einblick haben wir in die Arbeit der Mitarbeitenden? Wie weit sind wir mit der Umsetzung der Öffnungsprozesse in unserer Einrichtung?
 - Wo und wie viel Einblick erhalten Eltern in den Alltag?
 - Wie viel Einblick/Wissen haben Eltern über die pädagogische Arbeit?

- Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgabe übernimmt? Sind Zuständigkeiten klar geregelt? (Gibt es im Eingangsbereich eine Fotowand, die alle Mitarbeitenden, sowie Trägervertreter und deren Aufgaben sichtbar macht?)
 - Mitarbeitende, neue Mitarbeitende, Springer*innen, Praktikant*innen, regelmäßige Therapeuten/Besucher berücksichtigen

Strukturelle Risiken/Gelegenheiten

- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? Haben wir ein Bewusstsein dafür, dass es natürliche Machtverhältnisse gibt? Wie gehen wir damit um?
 - Aspekt: Natürliches Machtverhältnis zwischen älteren und jüngeren Personen (→ zwischen Mitarbeitenden und Kindern; zwischen Mitarbeitenden untereinander; zwischen Kindern untereinander)
 - Aspekt innerhalb der Mitarbeitenden aufgrund ihrer Stellung und/oder Funktion
 - Aspekt vulnerable Situationen z.B.: beim Essen; Schlafen; Kleidung (speziell bei Kindern, die auf Unterstützung angewiesen sind)
 - Haben wir uns mit dem Aspekt „Adultismus“ beschäftigt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum haben wir dieses Thema bisher noch nicht in den Blick unserer pädagogischen Arbeit genommen?
- Wie gehen wir mit Nähe und Distanz um? Haben wir Fragen zu Nähe und Distanz gegenüber den Kindern und Familien im Team diskutiert und dazu Vereinbarungen getroffen?
 - Wie gehen wir mit Zuwendung (verbal und nonverbal) und Körperkontakt um? Machen wir dabei Unterschiede bei der Geschlechtszugehörigkeit der Mitarbeitenden?
 - Wie gehen wir damit um, wenn uns ein Kind z.B. einen Kuss geben möchte oder gibt? Machen wir dabei Unterschiede bei der Geschlechtszugehörigkeit des Kindes und/oder Mitarbeitenden?
 - Wie gehen wir mit (eigenwilligen) Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern um?
- Wie kann dort, wo in unserem Arbeitsfeld besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden? Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?
 - Mitarbeitende, die auch Eltern in der KiTa sind
 - Mitarbeitende, die „Kind der Gemeinde sind“ bzw. eine enge private Vernetzung im Sozialraum der Einrichtung haben
 - Mitarbeitende, die private Kontakte zu KiTa-Kindern und KiTa-Familien haben
- Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können?
 - Pflegerische Tätigkeiten

- In Überforderungs-/Stresssituationen
 - Im Umgang mit Kindern und/oder Situationen, die mich herausfordern
 - Eltern werden gegenüber anderen Kindern „aktiv“ (auch im Sinne von helfen wollen oder anfassen; Regeln von Konflikten etc.)
 - Toilettenbegleitung durch Eltern
 - Hospitationen
 - Externe Personen innerhalb der KiTa
 - Ausflüge/Exkursionen
- Wie gehen wir mit Fehlern um?
 - Was sind Fehler?
 - Wie fehlerfreundlich sind wir?
 - Wie ist die Feedbackkultur unter den Mitarbeitenden?
- Wie gehen wir mit Regelüberschreitungen, Grenzverletzungen und Ausgrenzung um? Ist der Umgang mit diesen offen und transparent?
 - Ist es bei uns „normal“, dass wir diese offen ansprechen und reflektiert damit umgehen, unabhängig davon, ob ein Kind, ein*e Mitarbeitende*r, externe Person etc. die Regelüberschreitung oder Grenzverletzung ausgeübt hat?
 - Wie gehen wir mit verbalen Grenzverletzungen um? Hören wir hin, wenn Kinder miteinander und übereinander sprechen? Sind wir uns der Auswirkungen bewusst, wenn (sexuelle) Schimpfwörter wiederholt benutzt werden?
 - Ist bei uns normal, dass wir für das Kind bzw. die Person gegen die sich die Regelüberschreitung/Grenzverletzung/Ausgrenzung gerichtet hat „Partei ergreifen“ bzw. diese/s stärken?
 - Sind evtl. notwendige Maßnahmen nachvollziehbar, unmittelbar auf die Aktion bezogen und transparent nachvollziehbar?
 - Haben wir uns mit dem Aspekt der seelischen Gewalt und deren Auswirkungen auseinandergesetzt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum haben wir dieses Thema bisher noch nicht in den Blick unserer pädagogischen Arbeit genommen?
- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung? Welche Regelungen gibt es dazu?
 - Pflegerische Tätigkeiten
 - Strukturelle Momente (→ erstes Kind am Morgen; letztes Kind am Nachmittag; ...)
 - Pädagogische Momente (→ Vertrauensvolle Gespräche in Einzelsituationen; in Situationen, in denen andere Kinder vor einem übergriffigen Kind geschützt werden müssen; Kinder, die im KiTa-Alltag erkranken; ...)
- Gibt es überprüfbare Regeln, Verfahren und schriftliche Vereinbarungen im Umgang mit Körperpflege bzw. bei der Unterstützung der Körperpflege/beim Toilettengang?
 - Darf sich ein Kind aussuchen, wer es wickelt/unterstützt?
 - Wickeldokumentation

- Kommt es zu (weiteren) Situationen, in denen Kinder nackt oder nur wenig bekleidet sind? Welche Regelungen bestehen dazu?
 - Weitere Umkleidesituationen (z.B. zum Turnen)
 - Planschen/Wasserspiele
- Finden Übernachtungs-/Schlafsituationen statt bzw. welche Risiken bringen sie mit sich? Geschehen diese in Einzelbetreuung? (→ Schlafsituationen im Alltag – mittags und/oder bei Bedarf)
- In welchen Situationen/an welchen Orten sind Kinder unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar?
- Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Handwerker, Lieferanten, externe Fachkräfte) Wie ist der Umgang mit Besuchern?
 - Gibt es dazu verbindliche Regelungen?
 - Werden diese namentlich erfasst?
 - Werden Aufenthaltszeiträume dokumentiert?
- Gibt es Regelungen zum Umgang mit digitalen Medien und sind diese allen bekannt?
 - Datenschutz

Entscheidungsstrukturen

- Sind Aufgaben, Kompetenzen, Rolle von Leitung und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
 - Sind diese allen bekannt bzw. wie wird dafür Sorge getragen, dass jede*r diese kennt?
 - Lassen sich diese umgehen und wenn ja, wie?
 - Gibt es heimliche Hierarchien?
- Ist festgelegt, welche Aufgaben nicht-pädagogische Mitarbeitende, Praktikant*innen und ehrenamtlich tätige Personen durchführen können und welche nicht? Wenn ja, wie werden diese darüber informiert und die Umsetzung bzw. Einhaltung sichergestellt?
- Werden die KiTa-Kinder bei der Dokumentation ihrer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation mit einbezogen?
 - Werden auch die Kinder darüber informiert, was dokumentiert wird?
 - Werden sie bei Entwicklungsgesprächen mit den Sorgeberechtigten miteinbezogen oder informiert?
- Wissen die Mitarbeitenden, KiTa-Kinder, Sorgeberechtigten etc. wer was zu entscheiden hat bzw. wie Entscheidungen zustande kommen?
- Sind Kommunikationswege transparent oder leicht manipulierbar?

- Gibt es Regelungen/Richtlinien zur Pressearbeit und sind diese allen Mitarbeitenden bekannt?
 - aufsuchende Pressearbeit durch die KiTa
 - Presseanfragen an die KiTa

Personalverantwortung

- Welche haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind in unserer KiTa tätig?
- Wie wird sichergestellt, dass allen Mitarbeitenden, Praktikant*innen, ehrenamtlich tätigen Personen etc. den Verhaltenskodex und alle weiteren Verhaltensregelungen zu den Themen Nähe und Distanz, Macht und Machtmissbrauch, Körperkontakt und Intimsphäre, Sprache (verbal und non-verbal) und Wortwahl etc. kennen und umsetzen?
 - Begrüßungsmappe für neue Mitarbeitende, Praktikant*innen etc.
 - Regelmäßige Bearbeitung in Teambesprechungen (z.B. Fallbesprechungen, Reflexion der (eigenen) pädagogischen Arbeit)
- Gibt es darüber hinaus in unserem pädagogischen Konzept klare Handlungsanweisungen für die Mitarbeitenden, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? Gibt es schon festgeschriebene Präventionsansätze bzw. Standards? Wenn ja, wie werden die Mitarbeitenden darüber informiert und die Umsetzung bzw. Einhaltung sichergestellt?
- Gibt es Regelungen/Vereinbarungen für den Umgang mit (besonders) geringer Personalbelegung (z.B. Urlaub, Krankheit, frühmorgens/spätnachmittags)?
 - Welche Regelungen gibt es?
 - Wer ist für die Umsetzung verantwortlich bzw. wie wird die Umsetzung (auch bei Abwesenheit von Leitung und ständig stellvertretender Leitung) sichergestellt?
- Ist das sexualpädagogische Rahmenkonzept allen Mitarbeitenden, Praktikant*innen und ehrenamtlich tätigen Personen (entsprechend ihres Tätigkeitsfeldes) bekannt? Wurde der individuelle Teil (Anlage 1) erarbeitet?
- Gibt es geregelte Abläufe oder Vereinbarungen für die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (z.B. Therapeuten, Beratungsstellen, Familienbildungsstätte)?
 - Gibt es Auswahlkriterien oder Standards, die erfüllt werden müssen?
- Gibt es ein Regelwerk/Vereinbarungen/Verhaltenskodex für die Kinder untereinander? Wenn ja, wie ist der Inhalt? Wie wird wann und durch wen darüber informiert?
- Gibt es ein Regelwerk/Vereinbarungen/Verhaltenskodex im Umgang mit den Kindern für Besucher*innen (auch Eltern, sorgeberechtigte Personen etc.)

bzw. für die Besucher*innen untereinander? Wenn ja, wie ist der Inhalt? Wie wird wann und durch wen darüber informiert?

Beteiligung und Beschwerde

- Wie werden Mitarbeitende, Kinder und Familien in Entscheidungsprozesse miteinbezogen bzw. über Entscheidungen (die sie direkt oder indirekt betreffen) informiert?
- Wie funktionieren die Kommunikationsstrukturen in der Einrichtung?
Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung und des Verbandes Kritik zu üben?
- Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?
Kann über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?
Gibt es die Möglichkeit zur kollegialen Beratung?
- Wie werden Eltern bzw. Sorgeberechtigte über Maßnahmen zum Kinderschutz informiert?
 - Informationsangebot im Rahmen der Neuaufnahme?
 - Informationen im Rahmen der pädagogischen Arbeit?
 - Einbeziehung im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse?
 - Berücksichtigung von kultureller und sprachlicher Vielfalt?
- Wie werden Kinder im Rahmen des Schutzkonzeptes informiert bzw. einbezogen?
 - Wie werden den Kindern ihre Rechte (die Kinderrechte) vermittelt?
Gibt es unterstützende Instrumente (z.B. grafische Darstellungen)?
 - Wie wird den Kindern vermittelt, was andere Personen (speziell Erwachsene) ihnen gegenüber dürfen bzw. nicht-dürfen?
 - Werden bzw. wurden die KiTa-Kinder bei der Risiko- und Potentialanalyse miteinbezogen? (z.B. Interview oder Foto-Rallye zu bestimmten/einzelnen Fragestellungen)
- Gibt es ein Beschwerdesystem in der KiTa? Wenn ja, wie ist es angelegt und wem ist es bekannt?
An wen kann man sich Beschwerden bzw. Grenzverletzungen wenden?
 - ggf. auf vorhandene Verfahren im Rahmen des Beschwerdemanagements verweisen
 - Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der KiTa und des Trägers „KiTa Zweckverband“ benennen
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder? Wenn ja, wie ist es angelegt und wem ist es bekannt?
An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden?

- ggf. auf vorhandene Verfahren im Rahmen des Beschwerdemanagements verweisen
- Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der KiTa benennen

Aufarbeitung/Intervention

- Gibt es (nicht aufgearbeitete) Vorfälle mit sexualisierter Gewalt?
 - innerhalb der KiTa
 - bei Mitarbeitenden
- Was läuft bei uns in der KiTa schon gut in puncto Kinderschutz? Was ist schon gut geregelt?
- Was könnte noch verbessert werden?
 - Worüber müssen wir uns noch verständigen? Welche Aspekte haben wir noch nicht geregelt bzw. in den Blick genommen?
 - Bei welchen Aspekten haben wir Verbesserungspotential erkannt?
- Wie stellen wir sicher, dass wir aus Geschehen für unsere zukünftige Arbeit/Praxis lernen?

Anlage I – Risiko- und Potentialanalyse

Fragenkatalog für die Geschäftsstelle und angeschlossene Außenstellen

Die Risikoanalyse der Geschäftsstelle hat das Ziel, das Thema Prävention gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei allen Mitarbeitenden in Fokus zu holen. Dadurch soll eine breite Akzeptanz und Unterstützung des Themas erreicht werden, denn der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt findet nicht punktuell statt, sondern muss fortlaufend im Alltag der Organisation umgesetzt werden.

Zur Erstellung einer Risikoanalyse setzen sich unsere Mitarbeitenden der Geschäftsstelle mit den folgenden Fragen auseinander:

- Welche Personen oder Gruppierungen können hier sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefohlene zuständig? / Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert? / Wissen alle, wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? (Aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle oder von Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten) / Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist?
- Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen der Schutzbefohlenen organisiert?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet? / Wie sichtbar ist die oder der einzelne Mitarbeitende mit ihrer oder seiner Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen? / Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?
- In welchen Situationen entsteht ein 1:1 Kontakt? / In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?
- An welchen Orten oder in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?
- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Wie ist der Führungsstil? / Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? / Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?

- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? / Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz von Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden?
- Gibt es eine Fehlerkultur? / Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Schutzbefohlenen? / An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden? / Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert? / Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt?
- Gibt es Fachwissen über das „Thema sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation? / Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- Woran nehmen SIE wahr, dass Prävention hier ernst genommen wird?

Anlage II – Mitgeltende Unterlagen zum Institutionellen Schutzkonzept

1. 4.4.1.2.5AH Verhaltensampel
2. 1.7.21 Selbstauskunftserklärung
3. 1.7.111 ISK-Verhaltenskodex
4. 4.3.4.7 Arbeitsschritte in der Geschäftsstelle des KiTa Zweckverbands zur Verfahrensordnung für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und sexuellen Missbrauch in den KiTas
5. Schulungskonzept
6. Informationsblatt für externe Personen in pädagogischer Ausbildung im Rahmen des Schulungskonzeptes ISK
7. Informationsblatt für externe Personen im Rahmen des Schulungskonzeptes ISK
8. 3.6.5 Meldepflichten § 47 (Übersicht zu meldepflichtigen Ereignissen oder Entwicklungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Anlage III – Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2018). **Übereinkommen über die Recht des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien.** Berlin: BMFSFJ.

Detert, D. (2015). **Beteiligung von Eltern an den Bildungsprozessen der Kinder.** In Engelhardt, E. (Hrsg.). Auf dem Weg zum Familienzentrum. (S. 84-98). Freiburg: Herder.

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg) (2024). **Aufsichtsrechtliche Grundlagen – zu Meldungspflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen.**

LWL-Landesjugendamt Westfalen & LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg) (2020). **An alle denken. Empfehlung zur Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption.**

Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) (Hrsg.). (2022). **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.** <https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/kibiz-mit-stand-vom-01.08.2022.pdf> [letzter Zugriff: 06.08.2024]

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2018). **Bildungsgrundsätze. Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen.** Freiburg im Breisgau: Herder.

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO) des Bistums Essen. https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Meldungen/PDF_fuer_Meldung/220428_Praeventionsordnung_Bistum_Essen.pdf [letzter Zugriff: 29.11.2024]

Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen (Hrsg.) (2018). **Beschwerdemanagement.**

Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen (Hrsg.) (2007). **Leitbild. Zweckverband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen.**

Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen (Hrsg.) (2020). **Kinderschutz. KiTa Zweckverband.**